

**65/68. Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006, 62/43 vom 5. Dezember 2007, 63/68 vom 2. Dezember 2008 und 64/49 vom 2. Dezember 2009,

*erneut erklärend,* dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*in dem Bewusstsein,* dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Notwendigkeit erhöhter Transparenz hervorgehoben und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf den der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993, dessen Anhang die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält<sup>183</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der konstruktiven Aussprache der Abrüstungskonferenz über dieses Thema im Jahr 2010, einschließlich der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

*sowie davon Kenntnis nehmend,* dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände vorlegten<sup>184</sup>,

*ferner davon Kenntnis nehmend,* dass die Europäische Union den Entwurf eines Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten vorgelegt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß Ziffer 1 der Resolution 61/75, Ziffer 2 der Resolution 62/43, Ziffer 2 der Resolution 63/68 und Ziffer 2 der Resolution 64/49 konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorgelegt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlussbericht des Generalsekretärs mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten

für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten<sup>185</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die beginnend im Jahr 2012 eine Studie über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten erstellen soll, unter Heranziehung der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Schlussberichts, den er der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorlegte, und unbeschadet der sachbezogenen Erörterungen über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum im Rahmen der Abrüstungskonferenz, und der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, dessen Anhang die Studie der Regierungssachverständigen enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Gruppe von Regierungssachverständigen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

4. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 65/69**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)<sup>186</sup>.

**65/69. Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle**

*Die Generalversammlung,*

*daran erinnernd,* dass die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt wird,

*aner kennend,* dass die Mitwirkung von Männern wie Frauen für die Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit unverzichtbar ist,

<sup>185</sup> A/65/123.

<sup>186</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Island, Jamaika, Kanada, Kongo, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Mali, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>183</sup> A/48/305 und Corr.1.

<sup>184</sup> Siehe CD/1839.

*sowie anerkennend*, dass Frauen bei der Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte und bei der Förderung der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einen wertvollen Beitrag zu den konkreten Abrüstungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und subregionaler Ebene leisten,

1. *legt* den Mitgliedstaaten, den regionalen und subregionalen Organisationen, den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die angemessene Vertretung der Frauen bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen zu fördern;

2. *bittet* alle Staaten, die wirksame Mitwirkung von Frauen in auf dem Gebiet der Abrüstung tätigen Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und subregionaler Ebene zu unterstützen und zu stärken;

3. *beschließt*, den Punkt „Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 65/70

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)<sup>187</sup>.

### 65/70. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000, 57/67 vom 22. November 2002, 59/73 vom 3. Dezember 2004, 61/87 vom 6. Dezember 2006 und 63/56 vom 2. Dezember 2008,

*sowie unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>188</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

*ausgehend* davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

*überzeugt*, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beiträgt, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verbessern, und die Sicherheit der Mongolei fördert, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale

Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln<sup>189</sup>,

*eingedenk* der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status<sup>190</sup> als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

*feststellend*, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

*in Anbetracht* der Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei, die von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>191</sup>, der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz<sup>192</sup> und der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Konferenz<sup>193</sup> und von den Ministern auf der am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abgehaltenen fünfzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>194</sup> zum Ausdruck gebracht wurde,

*feststellend*, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco<sup>195</sup>, Rarotonga<sup>196</sup>, Bangkok<sup>197</sup> und Pelindaba<sup>198</sup> sowie der Staat Mongolei auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) stattfand, den internationalen kernwaffenfreien Status der Mongolei anerkannten und uneingeschränkt unterstützten<sup>199</sup>,

*sowie feststellend*, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok

<sup>189</sup> Siehe A/55/56-S/2000/160.

<sup>190</sup> A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

<sup>191</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>192</sup> Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

<sup>193</sup> Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

<sup>194</sup> Siehe A/62/929, Anlage I.

<sup>195</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>196</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>197</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>198</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>199</sup> Siehe A/60/121, Anlage III.

<sup>187</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, Frankreich, Jamaika, Kasachstan, Marokko, Mongolei, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>188</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.